



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2021  
(OR. en)

9946/21

POLGEN 105  
POLMIL 93  
POLMAR 8  
CSDP/PSDC 331  
MARE 20  
TRANS 410  
ENV 441  
HYBRID 35  
COAFR 165  
COASI 93  
COMAR 18

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

---

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9439/21

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur maritimen Sicherheit

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur maritimen Sicherheit, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 22. Juni 2021 gebilligt hat.

## Schlussfolgerungen des Rates zur maritimen Sicherheit

Der Rat der Europäischen Union —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates zur integrierten Meerespolitik vom Dezember 2008, vom 16. November 2009, vom 14. Juni 2010, vom 19. Dezember 2011, vom 11. Dezember 2012, vom 25. Juni 2013 und vom 24. Juni 2014<sup>1</sup>;
- die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit vom 24. Juni 2014<sup>2</sup> und den ersten Aktionsplan vom 17. Dezember 2014<sup>3</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“ vom 3. April 2017<sup>4</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur globalen maritimen Sicherheit vom 19. Juni 2017<sup>5</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom 20. Juni 2017<sup>6</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) vom 5. Dezember 2017<sup>7</sup>;

---

<sup>1</sup> Dok. 16503/1/08 REV 1, 15175/1/09 REV 1, 10300/10, 18279/11, 16553/12 + COR 1, 10790/13 und 11204/14.

<sup>2</sup> Dok. 11205/14.

<sup>3</sup> Dok. 17002/14.

<sup>4</sup> Dok. 8029/17.

<sup>5</sup> Dok. 10238/17.

<sup>6</sup> Dok. 10370/17.

<sup>7</sup> Dok. 14802/17.

- die Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (European Union Maritime Security Strategy, EUMSS) vom 26. Juni 2018<sup>8</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und dem ASEAN vom 21. Januar 2019<sup>9</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu Ozeanen und Meeren vom 19. November 2019<sup>10</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Politik der EU für die Arktis vom 9. Dezember 2019<sup>11</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich der Desinformation, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 15. Dezember 2020<sup>12</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Einleitung des Pilotfalls zum Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea vom 25. Januar 2021<sup>13</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“ vom 25. Januar 2021<sup>14</sup>;
- die Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. Februar 2021<sup>15</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade vom 22. März 2021<sup>16</sup>;

---

8 Dok. 10494/18.  
 9 Dok. 5257/19.  
 10 Dok. 14249/19.  
 11 Dok. 14952/19.  
 12 Dok. 14064/20 + COR 1.  
 13 Dok. 5387/21.  
 14 Dok. 5263/21.  
 15 Dok. 2/21.  
 16 Dok. 7290/21.

- die Schlussfolgerungen des Rates zu einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum vom 16. April 2021<sup>17</sup>;
  - die Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – eine neue Agenda für den Mittelmeerraum vom 16. April 2021<sup>18</sup>;
  - die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung vom 10. Mai 2021<sup>19</sup>;
  - die Schlussfolgerungen des Rates zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft vom 26. Mai 2021<sup>20</sup> —
1. WEIST darauf HIN, dass das Ziel maritimer Sicherheit darin besteht, die freie und friedliche Nutzung der Meere sicherzustellen, und dass maritime Sicherheit eine Voraussetzung für sichere, saubere und geschützte Ozeane und Meere für alle Arten von Tätigkeiten sowie für die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer strategischen Interessen eine klare Priorität ist; WEIST darauf HIN, dass maritime Sicherheit eine Voraussetzung für eine florierende blaue Wirtschaft in der EU ist; BEKRÄFTIGT, dass die EU entschlossen ist, die Strategische Agenda 2019-2024 umzusetzen, indem sie strategischer vorgeht und ihre Fähigkeiten zum autonomen Handeln stärkt; BETONT, dass die EU ihre Rolle als Garant globaler maritimer Sicherheit angesichts der neuen und zunehmenden Bedrohungen und sicherheitspolitischen Herausforderungen, die die globale Stabilität beeinträchtigen und den Wettbewerb um Ressourcen erhöhen, stärken muss; STELLT FEST, dass sich die COVID-19-Pandemie auf alle Bereiche des Lebens, so auch auf die maritime Sicherheit, ausgewirkt hat;
  2. BEKRÄFTIGT, dass Klimawandel und Umweltzerstörung für die Menschheit und die biologische Vielfalt sowie für gesunde Ozeane und Meere eine existenzielle Bedrohung darstellen, dass sie sich zunehmend auf den Frieden und die Sicherheit in der Welt und die internationale Stabilität, einschließlich der maritimen Sicherheit, auswirken und dass sie dringend eine gemeinsame Antwort erfordern;

---

<sup>17</sup> Dok. 7914/21.

<sup>18</sup> Dok. 7931/21.

<sup>19</sup> Dok. 8396/21.

<sup>20</sup> Dok. 9153/21.

3. BEKRÄFTIGT, dass – wie in der VN-Resolution A/75/239 vom 31. Dezember 2020 dargelegt – das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) „den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Aktivitäten auf Ozeanen und Meeren bildet“; UNTERSTREICHT die Rolle der EU bei der weltweiten Förderung eines wirksamen maritimen Multilateralismus und einer regelbasierten Ordnung im Einklang mit dem SRÜ; IST ENTSCHLOSSEN, die Partnerschaften mit internationalen Organisationen, insbesondere mit dem System der Vereinten Nationen (VN), einschließlich der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und regionalen Partnern wie der Afrikanischen Union und dem Verband südostasiatischer Nationen, auszubauen, um eine freie und friedliche Nutzung des globalen maritimen Bereichs sicherzustellen; BEKRÄFTIGT insbesondere seine Bereitschaft, bei maritimen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärungen von Warschau und Brüssel und der Pakete mit gemeinsamen Vorschlägen unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie und -verfahren beider Organisationen weiterhin eng mit der NATO zusammenzuarbeiten;
4. BETONT, dass die EU-Strategie für maritime Sicherheit (EU Maritime Security Strategy, EUMSS) und deren überarbeiteter Aktionsplan zwar in erster Linie die maritime Sicherheit betreffen, dass sie aber auch unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und insbesondere des Nachhaltigkeitsziels 14 (Leben unter Wasser), zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU, der EU-Agenda zur internationalen Meerespolitik, der Strategischen Agenda 2019-2024 der EU für den digitalen und den grünen Wandel, des europäischen Grünen Deals, der integrierten Meerespolitik der EU, der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 und zur Arbeit im Bereich der regionalen meerespolitischen Zusammenarbeit beitragen;
5. ERSUCHT die Kommission und den Hohen Vertreter, diese Strategie weiterhin aktiv umzusetzen, eine Bewertung zur Notwendigkeit einer Aktualisierung der EUMSS und ihres Aktionsplans einzuleiten und deren Ergebnisse möglichst bald, spätestens aber bis Ende 2021 vorzulegen; BETONT, dass der Zugang Europas zu globalen Gemeingütern, einschließlich des Zugangs zur Hohen See, die Förderung der Interessen und Werte der EU und eine regelbasierte internationale Ordnung dringend erforderlich sind; BETONT, dass die maritime Sicherheit angesichts ihres hohen Stellenwerts Gegenstand des Strategischen Kompasses sein sollte; IST DER AUFFASSUNG, dass diese Arbeit zur Weiterentwicklung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungskultur beiträgt;

6. BEGRÜßT den gemeinsamen Bericht der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes von 2020 über die Umsetzung des EUMSS-Aktionsplans, und FORDERT die mit der Umsetzung befassten Akteure, insbesondere die Mitgliedstaaten, die Kommission, den Hohen Vertreter und andere Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU auf, zur weiteren Umsetzung des Aktionsplans eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch eine – unter anderem auf die Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf See, einschließlich der Piraterie, ausgerichtete – verstärkte ebenen- und bereichsübergreifende (zivil-zivile, zivil-militärische, militärisch-militärische) Abstimmung und Zusammenarbeit;
7. BEGRÜßT die Fortschritte bei der Entwicklung des gemeinsamen Informationsraums (CISE) für den maritimen Bereich, und FORDERT die Kommission AUF, ihre Bemühungen um die Einrichtung eines voll funktionsfähigen CISE in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen EU-Agenturen fortzusetzen; RUFT ferner zu einer breiten Umsetzung der Interoperabilitätslösungen des CISE AUF sowie zu Synergien und Komplementarität mit bestehenden Plattformen und IT-Systemen, die den Austausch von Informationen auf EU-Ebene im maritimen Bereich erleichtern, wobei dem geltenden Rechtsrahmen Rechnung zu tragen ist; BETONT insbesondere, wie wichtig die derzeit laufende, von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) verwaltete Übergangsphase zur Betriebsaufnahme und deren Ergebnisse – einschließlich der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Behörden – für den Informationsaustausch und die Einrichtung von CISE-Mehrwertdiensten sind; ERSUCHT die Mitgliedstaaten eingedenk dessen, dass die Teilnahme für die Mitgliedstaaten freiwillig ist, aktiv an dieser Übergangsphase mitzuwirken, auch durch aktive Verbindungen über vorhandene und neue Knotenpunkte, und die vollständige Umsetzung des CISE auf nationaler Ebene mit allen erforderlichen Mitteln voranzutreiben;
8. ERMUTIGT zu einer stärkeren behördenübergreifenden Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache im Rahmen der neuen Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und der EMSA, zu stärker integrierten Einsätzen sowie zur Umsetzung einer koordinierten zivil-militärischen Forschungsagenda im Bereich der maritimen Sicherheit, und SIEHT der Annahme der Empfehlung der Kommission zu einem Handbuch für die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; ERMUTIGT Einrichtungen mit Aufgaben im Bereich der Küstenwache dazu, innerhalb des Europäischen Forums für Küstenwachfunktionen und der regionalen Foren für Küstenwachfunktionen, wie des Forums für Küstenwachfunktionen im Nordatlantik und des Forums für Küstenwachfunktionen im Mittelmeer, zusammenzuarbeiten;

9. BETONT, dass in allen maritimen Sektoren für ein höheres Maß an Cybersicherheit gesorgt werden muss, insbesondere im Zusammenhang mit neu entstehenden und disruptiven Technologien, und dass die Bemühungen um eine Stärkung der Resilienz gegenüber Cyberangriffen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten intensiviert werden müssen und dass ferner bei Dialogen, Initiativen und Kapazitätsaufbauaktivitäten mit Partnern der EU im Cyberbereich auch die maritime Cybersicherheit thematisiert werden muss;
10. BETONT, dass die Resilienz, einschließlich des Schutzes kritischer maritimer Infrastrukturen, sowie die Fähigkeit zur Abwehr hybrider Bedrohungen weiter gestärkt werden müssen, wobei vorhandene und etwaige neue Instrumente für die Abwehr hybrider Bedrohungen koordiniert und integriert genutzt werden müssen; UNTERSTREICHT ferner, dass Bereitschaft, Lageerfassung und autonome Analysefähigkeit der EU verbessert werden müssen und dazu beigetragen werden muss, die Resilienz der Partner zu steigern;
11. WEIST darauf HIN, wie wichtig es ist, dass mit den bestehenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit des Seeverkehrs und dem darin verankerten Inspektionssystem in der EU jederzeit eine angemessene und ausreichende maritime Sicherheit gewährleistet und durchgesetzt wird und dass die Gefahrenabwehr auf Schiffen im internationalen Seehandel und im nationalen Verkehr und in den zugehörigen Häfen und Hafenanlagen der EU angesichts der Bedrohung durch vorsätzliche rechtswidrige Handlungen verbessert wird;
12. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, zur Finanzierung von Maßnahmen bezüglich der maritimen Sicherheit und Überwachung – insbesondere der im EUMSS-Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen – alle verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten, auch über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), zu nutzen;

13. HEBT HERVOR, dass im Meer versenkte chemische und konventionelle Munition und Blindgänger für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und wirtschaftliche Tätigkeiten auf See eine große Gefahr sind, und ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen und ihre Zusammenarbeit, unter anderem durch Partnerschaften mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und der NATO, unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität zu verstärken, um für diese Risiken zu sensibilisieren, die betroffenen Gebiete zu kartografieren, den Korrosionszustand der Munition zu überwachen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu erarbeiten; ERMUTIGT sie ferner, bewährte Verfahren, auch im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen, auszutauschen, mögliche Finanzierungsquellen der EU zur Lösung dieses Problems zu sondieren, zu prüfen, ob Fragen im Zusammenhang mit Munition Gegenstand des bestehenden EU-Forschungsrahmens sein sollten, und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ein Verfahrenshandbuch für die für Mensch und Umwelt unbedenkliche Rückgewinnung oder Beseitigung von Munition sowie einen gemeinsamen Ansatz für den Umgang mit Munition auszuarbeiten;
14. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die im EUMSS-Aktionsplan vorgesehene Initiative „Volunteer Maritime Champions“ (Maritime Champions aus freien Stücken) weiter zu prüfen und mit bestimmten Maßnahmen, die ihren nationalen Prioritäten und Interessen entsprechen, selbst „Champions“ zu werden;
15. HEBT HERVOR, dass mit den maritimen Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, einschließlich EUNAVFOR ATALANTA, die der Bekämpfung und schließlichen Beseitigung der Piraterie im Indischen Ozean dienen, bereits seit Langem ein bedeutender Beitrag zur maritimen Sicherheit geleistet wird; BEGRÜßT das neue erweiterte Mandat der EUNAVFOR ATALANTA; ERKENNT AN, wie wichtig eine bedeutende europäische Marinepräsenz im indopazifischen Raum ist;



16. BEGRÜßT die Verlängerung des Mandats der Operation EUNAVFOR MED IRINI um zwei Jahre bis zum 31. März 2023, FORDERT alle Flaggenstaaten auf, in gutem Glauben zu handeln und bei den im Rahmen der Operation durchgeführten Inspektionen zu kooperieren, und FORDERT alle Staaten auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um Verstöße gegen das VN-Waffenembargo gegen Libyen wirksam zu verhindern; WEIST ERNEUT darauf HIN, dass eine wirksame operative Zusammenarbeit zwischen der NATO-Führung der Seestreitkräfte (MARCOM) und der EUNAVFOR MED IRINI erforderlich ist, und RUFT zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung auf der Grundlage des für die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA erzielten Rahmens AUF;
17. BEFÜRWORTET die zügige und vollständige Durchführung des Pilotfalls zum Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea; ERMUTIGT in diesem Zusammenhang zu einem von einem regionalen Ansatz getragenen Engagement für die maritimen Sicherheit; BEKRÄFTIGT, dass er ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen prüfen wird, ob es möglich ist, diesen Ansatz – auch im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung vom 10. Mai 2021 – in etwaigen anderen künftigen maritimen Gebieten von Interesse zu nutzen;
18. BEGRÜßT, dass das Seeraumüberwachungsnetz (MARSUR) zur Unterstützung des CMP-Pilotfalls im Golf von Guinea eingesetzt wird, da davon ausgehend weitere Beiträge zu einem Seeraumüberwachungsnetz, darunter Fähigkeiten und Mittel der maritimen Lageerfassung, entwickelt werden könnten, die bei künftigen Initiativen sowie Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik genutzt werden könnten; ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Europäische Verteidigungsagentur, ihre Bemühungen um die Einrichtung eines voll funktionsfähigen Seeraumüberwachungsnetzes (MARSUR) zu verstärken und zusammen mit den teilnehmenden Ländern und dem Satellitenzentrum der EU an der Weiterentwicklung einer soliden Verwaltungsstruktur für das Netz zu arbeiten, damit das Potenzial von MARSUR, unter anderem durch den Informationsaustausch mit dem CISE, voll ausgeschöpft werden kann;
19. FORDERT die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um den Ausbau der Fähigkeiten im maritimen Bereich weiter zu verstärken, indem sie die vereinbarten Prioritäten der EU zur Fähigkeitenentwicklung voranbringen, einschließlich der Kooperationsmöglichkeiten, die in der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) oder auf nationaler Ebene sowie im Plan zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten ermittelt wurden;

20. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, Forschung und Innovation zu betreiben und das Wissen über die Meere zu fördern, um die Entwicklung maritimer Fähigkeiten zu verbessern und weitere Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die maritime Sicherheit zu unterstützen; BETONT in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle des Programms „Horizont Europa“ für Forschung und Innovation in Synergie mit dem Europäischen Verteidigungsfonds; ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, sich aus dem Aktionsplan ergebende neue Möglichkeiten für Synergien zwischen zivilen Branchen sowie Verteidigungs- und Weltraumindustrie zu prüfen, in deren Rahmen Komplementaritäten zwischen einschlägigen Programmen und Instrumenten der EU unter Achtung der Rechtsgrundlagen und der jeweiligen Ausrichtung dieser Programme und Initiativen der EU, so auch der zivilen Ausrichtung des EU-Weltraumprogramms, verstärkt werden.

---